

# **1. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Güstrow - Bützow - Sternberg über die Entsorgung des gesammelten Schmutzwassers aus nichtöffentlichen abflusslosen Sammelgruben und des Abwasser-/Schlammgemisches aus nichtöffentlichen Grundstückskläranlagen (Abflusslose Sammelgruben- und Grundstückskläransatzung)**

Die Verbandsversammlung hat aufgrund der §§ 2, 5, 15, 150 ff der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), sowie der §§ 1, 2, 4, 6 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern (KAG) vom 12. April 2005, zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 und § 40 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg Vorpommern (LWaG) vom 30.11.1992 (GVOBl. S. 669), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 4. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 759, 765) in ihrer Sitzung am 21.11.2012 folgende Satzung beschlossen:

## **Art. 1**

Die Satzung des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Güstrow - Bützow - Sternberg über die Entsorgung des gesammelten Schmutzwassers aus nichtöffentlichen abflusslosen Sammelgruben und des Abwasser-/Schlammgemisches aus nichtöffentlichen Grundstückskläranlagen (Abflusslose Sammelgruben- und Grundstückskläransatzung) vom 21.11.2008 wird wie folgt geändert:

### 1. § 6 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Abflusslose Sammelgruben werden in regelmäßigen Abständen bei Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich entleert.

### 2. § 6 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Grundstückskläranlagen mit nachfolgender biologischer Reinigung werden einmal in fünf Jahren entschlammt. Im Übrigen erfolgt eine zusätzliche Entschlammung nach Bedarf. Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die erforderliche Entschlammung der Grundstückskläranlage unter Angabe der Menge des Anlageninhalts bei dem Verband so rechtzeitig anzufordern, dass ein Schaden nicht entstehen kann, wenn die Anlage innerhalb einer Woche nach Zugang der Anforderung geleert wird.

**Art. 2**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Rostock, den 30.11.2012

Dr. Heinze  
Verbandsvorsteher

(veröffentlicht im Amtsbl. MV/AAanz. 2012 S. 959)